

Organisationsreglement der Genossenschaft Kalkbreite

Es wird ausschliesslich die weibliche Form verwendet, Männer sind immer auch mitgemeint.

Dieses Reglement wird gemäss Art. 27 der Statuten von der Generalversammlung mit einfachem Mehr erlassen. Änderungen, wo nicht anders erwähnt, bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung.

1 Grundsätze und Ziele

Artikel 8 der Statuten hält fest: «Die Genossenschaft organisiert sich nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung und der Mieterinnenmitsprache und schafft entsprechende Gremien. Deren Vollzug wird in einem Organisationsreglement festgehalten.»

2 Organisation

2.1 Strukturen

Die Genossenschaft gibt sich folgende Organisation:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Kommissionen
- Ombudsstelle
- Operative Stellen (z.B. Geschäftsstelle, Geschäftsleitung, Drehscheibe Kalkbreite)
- Partizipative Gefässe (z.B. Gemeinrat Kalkbreite)

Die Aufgaben von Generalversammlung und Vorstand ergeben sich aus den Statuten (Art. 20 ff. resp. Art. 27 ff.). Der Vorstand setzt in offenen Verfahren Kommissionen und die operativen Stellen ein. Er berücksichtigt dabei die Grundsätze der Mitsprache.

In die Strukturen sind genossenschaftsnahe Organisationen wie z.B. der Verein Intendanz Rosengarten oder der Verein Grosshaushalt Kalkbreite eingebunden. Die Zusammenarbeit mit diesen Organisationen wird in schriftlichen Vereinbarungen geregelt.

2.2 Profile

Die Aufgaben, Kompetenzen und Schnittstellen aller Gremien und Stellen der Genossenschaft werden in Profilen festgehalten. Diese werden durch das jeweils nächst höhere Organ genehmigt; Vorstand, Ombudsstelle und Gemeinrat definieren ihre Profile selber.

2.3 Organigramm

Der Vorstand erstellt auf Basis des Organisationsreglements ein Organigramm sowie eine Schnittstellenübersicht der Gremien und Stellen.

Profile und Organigramm sind von allen Mitgliedern der Genossenschaft einsehbar.

3 Ombudsstelle

Die Ombudsstelle ist die Schlichtungsstelle der Genossenschaft. Sie tritt bei Konflikten in Aktion, die von den Beteiligten nicht selber gelöst werden können.

Die Ombudsstelle besteht aus mindestens zwei Personen. Diese werden von der Generalversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Sie dürfen nicht gewählte Mitglieder eines anderen Gremiums oder Angestellte der Genossenschaft sein.

Aufgaben der Ombudsstelle:

- a) Schlichtung von leichten Konflikten, die die Beteiligten nicht selbst lösen können, durch ein Mitglied der Ombudsstelle. Eine Konfliktpartei kann ein Mitglied der Ombudsstelle beiziehen. Der Beizug hat in der Regel schriftlich bzw. per E-Mail zu erfolgen.
- b) Schlichtung von Konflikten mit grösserer Tragweite durch beide Mitglieder der Ombudsstelle. Die Ombudsstelle informiert den Vorstand über das Verfahren, sobald sie es eingeleitet hat und verfasst nach dessen Abschluss einen schriftlichen Bericht.

Bei einem von der Ombudsstelle nicht lösbarer Konflikt kann diese dem Vorstand den Beizug einer externen, professionellen Mediation beantragen. Dieser Antrag kann auch von einer Konfliktpartei oder von einem Gremium der Genossenschaft gestellt werden.

4 Partizipative Gefässe

Die Genossenschaft fördert die Eigenverantwortung, die Selbstorganisation und die Gemeinschaft. Sie schafft deshalb partizipative Gefässe für die eigenen Liegenschaften. Die Gefässe stehen den Mieterinnen und den anderen Nutzerinnen offen, um Fragen des Zusammenlebens, des Betriebs und der Nutzung zu lösen.

Der Vorstand oder andere verantwortliche Gremien und Stellen schaffen zudem überall dort temporäre partizipative Gefässe, wo die Mitarbeit vieler in einem Prozess sinnvoll und machbar ist.

4.1 Gemeinrat Kalkbreite

Der Gemeinrat Kalkbreite ist das partizipative Gefäss für den Wohn- und Gewerbebau Kalkbreite. Am Gemeinrat teilnehmen können alle, die in der Kalkbreite wohnen, arbeiten oder das Raumangebot regelmässig nutzen.

Der Gemeinrat fördert das gute Zusammenleben im Wohn- und Gewerbebau Kalkbreite und fördert die Nutzung und Belebung der nicht-privaten Bereiche. Er koordiniert mit dem Gemeinwerk (freiwilliges Engagement der Nutzerinnen) die Nutzung der mietfreien Gemeinschaftsräume. Sollten diese Räume nicht mehr ihrem Zweck entsprechend genutzt werden, kann ihre Nutzung durch die Genossenschaft neu bestimmt werden.

Die Sitzungen des Gemeinrates und die Aktivitäten des Gemeinwerks werden von einer durch den Gemeinrat eingesetzten Koordinatorin moderiert und unterstützt. Kann der Gemeinrat während mehr als sechs Monaten aufgrund mangelnder Teilnahme oder Koordination seine Aufgaben nicht erfüllen, ergreift der Vorstand Massnahmen, um die Selbstorganisation und Beteiligung der Nutzerinnen weiterhin zu gewährleisten.

Aufgaben und Kompetenzen des Gemeinrats Kalkbreite:

- Fördern des guten Zusammenlebens im Wohn- und Gewerbebau Kalkbreite durch Stärkung und Koordination der Partizipation aller Nutzerinnen
- Organisation regelmässiger Treffen zu Themen, welche die Siedlung oder das Zusammenleben betreffen. Transparente Kommunikation der Beschlüsse.
- Koordination der gemeinschaftlichen Nutzung allgemeiner, mietfreier Räume wie Dachgärten, «Schöpfe», «Boxen» etc.
- Planung und Koordination von Gemeinwerk-Projekten
- Unterstützung von Gemeinwerk-Projekten im Rahmen des Budgets, das dem Gemeinrat jährlich durch den Vorstand zugeteilt wird
- Diskussion von strategischen Fragen und des jährlichen Liegenschaftsbudgets mit einer Vertretung des Vorstands
- Wahl der Koordinatorinnen des Gemeinrats und des Gemeinwerks